

Freitag, 6. April 1951.

Schutz des schweizerischen
Vermögens im Kriegsfall;
Sitzverlegung von Handels-
gesellschaften.

Politisches Departement. Antrag vom 4. April 1951.

Das Politische Departement teilt folgendes mit:

"I.

"Am 30. Oktober 1939 erliess der Bundesrat einen Beschluss über die Sitzverlegung von juristischen Personen und Handelsgesellschaften in Kriegszeiten, der am 29. April 1941 abgeändert wurde. Dieser Vollmachtenbeschluss ist inzwischen aufgehoben worden. Im Hinblick auf einen zukünftigen Krieg drängen sich jedoch ähnliche Massnahmen wieder auf. Dabei ist auf die gemachten Erfahrungen abzustellen. Es hat sich gezeigt, dass ausser der Sitzverlegung noch andere Vorkehrungen sich als zweckmässig erweisen könnten, insbesondere die Uebertragung des ganzen oder eines Teiles des Vermögens einer Einzelfirma oder einer Handelsgesellschaft auf einen Trust gemäss angelsächsischem Recht.

Um eine Grundlage für die Behandlung dieser Probleme zu erhalten, wurde Prof. Sauser-Hall mit der Ausarbeitung eines Rechtsgutachtens und der Entwürfe zu neuen Bundesratsbeschlüssen beauftragt. Ferner wurde eine Expertenkommission zur Behandlung dieser Fragen eingesetzt. Die Kommission hat auf Grund des Gutachtens und der Entwürfe von Prof. Sauser-Hall in mehreren Sitzungen den gesamten Fragenkomplex behandelt. Aus ihren Beratungen ist ein neuer Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss vom 27. Januar 1951 betreffend die zeitweilige Sitzverlegung von juristischen Personen, Handelsgesellschaften und Einzelfirmen und die fiduziarische Abtretung an einen Trust und analoge Einrichtungen hervorgegangen, der ohne weiteres in Kraft gesetzt werden könnte, sofern die Rechtsgrundlagen vorhanden wären.

Die Angelegenheit ist dringlich. Die Massnahmen, die von den interessierten Firmen hinsichtlich einer Sitzverlegung ins Ausland, sei es an einen frei gewählten Ort, sei es an den jeweiligen Sitz der Schweizerischen Regierung, getroffen werden müssen, sowie auch insbesondere die Vorbereitungen für eine allfällige Uebertragung des ganzen oder eines Teiles des Vermögens auf einen Trust im Ausland, erfordern zeitraubende Vorarbeiten. Dazu kommt, dass die Interessenten sich auf schweizerische Rechtsvorschriften stützen können, um in der Lage zu sein, den ausländischen Behörden nachzuweisen, dass sie zu den getroffenen **Massnahmen** berechtigt seien. Dies trifft vor allem auf allfällige **Bildung** von Trusts zu. Ferner haben die Handelsregisterämter **zahlreiche** vorbereitende Arbeiten durchzuführen. Es ist nicht **gesagt**, dass nach Kriegsausbruch, wenn dem Bundesrat wieder **ausserordentliche** Vollmachten eingeräumt worden sind und er gestützt

darauf die notwendigen Vorschriften erlassen kann, wie während des letzten Krieges, wieder genügend Zeit zur Vorbereitung und eventuellen Durchführung dieser Massnahmen zur Verfügung steht. Die Rechtsvorschriften über die Sitzverlegung und andere Massnahmen zum Schutze des schweizerischen Volksvermögens sollten deshalb jetzt schon erlassen werden, damit die notwendigen Vorbereitungen getroffen werden können.

II.

Es fehlen jedoch die Rechtsgrundlagen für den Erlass der notwendigen Vorschriften. Zu Beginn dieses Jahres war beabsichtigt, das Bundesgesetz über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern vom 1. April 1938 zu revidieren, und zwar schon in der Märzsession der eidgenössischen Räte. Dabei hätte sich Gelegenheit geboten, in dieses Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, welche den Bundesrat ermächtigen würde, Vorschriften über den Schutz schweizerischer Vermögenswerte aufzustellen. Es wurde jedoch vorgezogen, gestützt auf Art. 1, Abs. 3 und Art. 14 des Sicherstellungsgesetzes der Bundesversammlung den Erlass eines Beschlusses zu beantragen, welcher den Bundesrat lediglich zur Aufstellung der bereits jetzt dringend notwendigen kriegswirtschaftlichen Vorschriften ermächtigt. Mit Botschaft vom 30. Januar 1951 ist der Bundesversammlung der Entwurf zu einem entsprechenden Beschluss unterbreitet worden.

Es fragt sich, ob eine andere Rechtsgrundlage gefunden werden kann, gestützt auf welche der Bundesrat möglichst rasch die notwendigen Massnahmen treffen könnte. Weder der Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland noch Art. 102, Ziff. 8 und 9 BV, der den Bundesrat höchstens zum Erlass von Polizeivorschriften ermächtigt, kommen hiefür in Frage. Möglich wäre deshalb einzig der Erlass eines besondern Bundesgesetzes oder, um das Verfahren abzukürzen, eines dringlichen Bundesbeschlusses. Dies hätte jedoch den Nachteil, dass die teilweise sehr heiklen Fragen im Parlament öffentlich diskutiert würden und die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit unnötigerweise darauf gerichtet würde. Es ist indessen nicht angezeigt, die ganze Detailregelung einer solchen Diskussion zu unterwerfen und die Oeffentlichkeit unnötigerweise zu beunruhigen. Ferner dürfen die Rückwirkungen einer solchen Diskussion auf das Ausland nicht ausser acht gelassen werden. Der Erlass der notwendigen Rechtsvorschriften selbst würde weniger Aufsehen erregen und hätte weniger ungünstige Rückwirkungen als eine lange und fruchtlose Diskussion über die in Aussicht genommenen Vorkehrungen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass Holland bereits Vorschriften zum gleichen Zweck, wie wir ihn anstreben, erlassen hat.

Eine Revision des Sicherstellungsgesetzes von 1938 ist trotz des mit Botschaft vom 30. Januar 1951 vorgeschlagenen Bundesbeschlusses nicht zu umgehen. Wenn die Revisionsarbeiten so gefördert werden könnten, dass das Gesetz noch dieses Jahr in Kraft treten kann, so bestünde die Gelegenheit, die notwendige Ermächtigung des Bundesrates zum Erlass von Vorschriften über die Sitzverlegung und den Schutz des schweizerischen Volksvermögens in dasselbe einzubauen. In Frage kommt wohl ein Art. 6 bis im Kapitel 3 "Massnahmen in unsichern Zeiten". Der Bundesrat sollte dabei nicht nur ermächtigt werden, Vorschriften aufzustellen über die Sitzverlegung und die fiduziarische Session, sondern ganz

- 3 -

allgemein zum Schutze des schweizerischen Volksvermögens hinsichtlich der Einbeziehung der Schweiz in Feindseligkeiten. Ausser der Sitzverlegung sind noch andere Fragen zu regeln, wie z.B. die Sicherstellung von Beweismitteln für den Fall, dass das Schweizergebiet von einer fremden Macht besetzt würde. Es sollte auch ermöglicht werden, auf Wunsch der Interessenten Aktien einzuziehen und zu annullieren, wobei die Aktionärrechte jederzeit durch ein Aktienbuch, von dem sich ein oder mehrere Exemplare im Ausland befinden würden, nachgewiesen werden können. Prof. Sauser-Hall hat folgenden Entwurf zu einem neuen Art. 6 bis des Sicherstellungsgesetzes aufgestellt:

"Le Conseil fédéral promulgue, en prévision du cas où la Suisse serait entraînée dans des hostilités, toutes les dispositions nécessaires pour sauvegarder les biens, droits et intérêts, économiques et financiers de la population, en Suisse et à l'étranger."

Diese Fassung scheint uns durchaus zweckmässig zu sein und allen Bedürfnissen zu genügen. Bei der parlamentarischen Beratung könnte man sich auf allgemeine Ausführungen beschränken, ohne auf die Details einzutreten."

Antragsgemäss wird daher

b e s c h l o s s e n :

1. Die Revisionsarbeiten des Bundesgesetzes vom 1. April 1948 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern sind so zu beschleunigen, dass dieses Gesetz, wenn irgend möglich, in der nächsten Session von der Bundesversammlung verabschiedet und im Laufe des Jahres in Kraft gesetzt werden kann.

2. In das Sicherstellungsgesetz ist ein Art. 6 bis gemäss Entwurf von Prof. Sauser-Hall aufzunehmen.

Protokollauszug an den Delegierten für wirtschaftliche Landesverteidigung (3 Expl.), zum Vollzug, an das Politische Departement und an das Justiz- und Polizeidepartement (3 Expl.) zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser